Stipendiatenvertrag im Rahmen des Bayerisch-Französischen Al-Cups (BAFRAIC)

zwischen

Kurzthema des Vorhabens:

der Universität Passau
Innstraße 41,
94032 Passau,
vertreten durch den Präsidenten,
Prof. Dr. Ulrich Bartosch
und

Vorname, Name des/ der Stipendiaten/in
bzw. des/ der Gründungswilligen
(nachfolgend Stipendiat/in)

Name des zugehörigen Teams
(nachfolgend Gründerteam)

Name der lokal betreuenden Wissenschaftlichen Einrichtung
(nachfolgend lokal betreuende Wissenschaftliche Einrichtung)

wird der nachfolgende Stipendiatenvertrag geschlossen:

(Kurzbeschreibung des Projekts)

BAFRAIC

Stand: 26.09.2022

Inhaltsverzeichnis

Präambel	······································
	diatin3
	6
	6
	6
•	
	Anfechtung
	8
3	8
	Č

Präambel

Das Stipendium ist Teil des Bayerisch-Französischen Al-Cups (BAFRAIC) mit dem Ziel Gründungswillige (Studierende, eingeschriebene Doktorandinnen und Doktoranden, sowie wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) von staatlichen Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen in der Phase vor und zu Beginn ihrer innovativen Existenzgründung, insbesondere bei der Erstellung eines tragfähigen Businessplans, bei der Entwicklung marktfähiger innovativer Produkte und Geschäftsmodelle sowie der Gründungsreifmachung und Unternehmensgründung in Bayern zu unterstützen.

Zweck der Förderung ist die Unterstützung der Gründungswilligen bei der Vorbereitung und Durchführung ihrer Existenzgründung in Bayern, um so die Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der bayerischen Wirtschaft und ein angemessenes wirtschaftliches Wachstum zu ermöglichen.

§ 1 Bewilligungszeitraum

Das Stipendium wird für die Zeit	vom bis zı	ım bewilligt.
Mit Ablauf des		
folgenden Verpflichtung des/der	Stipendiaten/Stipendiatin zu	r Erfüllung der Berichtspflicht
gegenüber der Universität Pass	au.	

§ 2 Vertragsgegenstand

- 1. Durch das Stipendium soll dem/der Stipendiaten/Stipendiatin ermöglicht werden, sich ganz der Verfolgung und Realisierung der Gründungsidee und potentiellen Unternehmensgründung zu widmen. Das Stipendium ist keine Vergütung i.S.v. § 611 Abs. 1 BGB und kein Arbeitsentgelt i.S.v. § 14 SGB IV. Es dient lediglich der Sicherung des Lebensunterhalts und einer angemessenen Absicherung gegen das finanzielle Risiko von Krankheit des/der Stipendiaten/Stipendiatin während der Phase der Weiterverfolgung und Realisierung der Gründungsidee und potentiellen Unternehmensgründung (mit einem Sitz, einer Niederlassung oder Betriebsstätte) in Bayern.
- 2. Ein etwaiges, zwischen dem/der Stipendiaten/Stipendiatin und der Universität Passau bestehendes Beschäftigungs- und Arbeitsverhältnis endet durch beiderseitige Unterzeichnung dieses Vertrages (Auflösungsvertrag i.S.v. § 623 BGB) mit Ablauf des dem Beginn des Stipendiums (§ 1) vorausgehenden Tages. Der/die Stipendiat/-in hat die Beendigung des Beschäftigungs- und Arbeitsverhältnisses mit einer lokal betreuenden Wissenschaftlichen Einrichtung der Universität Passau nachzuweisen.

§ 3 Pflichten des/der Stipendiaten/Stipendiatin

Mit der Gewährung des Stipendiums sind folgende Verpflichtungen für den/die Stipendiaten/Stipendiatin verbunden:

- Der/die Stipendiat/-in soll sich voll und ganz der Weiterentwicklung und Realisierung der Gründungsidee widmen. Entgeltliche oder unentgeltliche Nebentätigkeiten des/der Stipendiaten/Stipendiatin außerhalb der Universität Passau bzw. der anderen lokal betreuenden Wissenschaftlichen Einrichtungen im Umfang von mehr als 5 Stunden pro Woche sind damit nicht zu vereinbaren.
- Nachweis einer projektbegleitenden Gründungsbetreuung des/der Stipendiaten/Stipendiatin: Hierzu treffen sich der/die Stipendiat/-Stipendiatin mit der Gründungsbetreuung der lokal betreuenden Wissenschaftlichen Einrichtung in Form eines Auftakttreffens, welches innerhalb des ersten Monats nach Förderbeginn stattfinden soll und anschließend zu Austauschtreffen in regelmäßigen Abständen. Der/die Stipendiat/-in präsentiert und dokumentiert den Fortschritt des Gründungsvorhabens.
- Erstellung und Vorlage eines Coachingmittel- und Sachausgabenplans in deutscher Sprache spätestens drei Wochen nach Laufzeitbeginn bei der lokal betreuenden Wissenschaftlichen Einrichtung: Der/die zuständige Gründungsberater/-in an der lokal betreuenden Wissenschaftlichen Einrichtung prüft den Coachingmittel- und Sachausgabenplan und zeichnet diesen mit, sofern die Voraussetzungen gemäß der Verpflichtungserklärung (Anlage 1) gegeben sind. Dem Transferzentrum der Universität Passau ist spätestens einen Monat nach Laufzeitbeginn ein von der lokal betreuenden Wissenschaftlichen Einrichtung mitgezeichneter Coachingmittel- und Sachausgabenplan vorzulegen. Der Coaching-/ Betreuungsfahrplan erfasst den Coaching-Bedarf des/der Stipendiaten/Stipendiatin zu grundlegenden und gründungspezifischen Punkten, strukturiert die erforderlichen Leistungen des Coaches zeitabhängig und benennt weitere geplante Qualifizierungsmaßnahmen. Dem Vorgründungsteam können auf Antrag Mittel für Coachings und Sachausgaben in Höhe von bis zu Euro bereitgestellt werden. Der/die Stipendiat/Stipendiatin erkennt gemäß anliegender Verpflichtungserklärung (Anlage 1) an, dass er/sie bei Durchführung des Vorhabens nur solche Coachingmittel- und Sachausgaben veranlasst, die ausschließlich der Erfüllung des Vorhabens dienen, von dem Coachingmittel- und Sachausgabenplan erfasst, durch die lokal betreuende Wissenschaftliche Einrichtung mitgezeichnet und die mit dem Transferzentrum und dem Referat Forschungsmittel der Universität Passau abgestimmt sind.
- 4. Erstellung und Vorlage eines tragfähigen Businessplans in deutscher Sprache: Der/Die Stipendiat/-in erstellt spätestens drei Monate nach Laufzeitbeginn des Stipendiums einen tragfähigen Businessplan in deutscher Sprache und legt diesen der lokal betreuenden Wissenschaftlichen Einrichtung vor. Der/die zuständige Gründungsberater/Gründungsberaterin an der lokal betreuenden Wissenschaftlichen Einrichtung prüft den Businessplan und zeichnet diesen mit. Dem Transferzentrum der Universität Passau ist spätestens innerhalb von vier Monaten nach Laufzeitbeginn ein von der lokal betreuenden Wissenschaftlichen Einrichtung mitgezeichneter tragfähiger Businessplan vorzulegen.
- 5. Der/die Stipendiat/Stipendiatin verpflichtet sich zur aktiven Teilnahme am zentral von der Universität Passau veranstalteten BAFRAIC-Seminarprogramm (in Zusammenarbeit mit BayStartUP und ggf. weiteren Partnern). Der/die Stipendiat/Stipendiatin soll mit einer Quote von mindestens 80% an dem BAFRAIC-Seminarprogramm aktiv teilnehmen. Seine/Ihre aktive Teilnahme belegt der/die Stipendiat/Stipendiatin in der Regel durch Redebeiträge im Rahmen des jeweiligen BAFRAIC-Seminars. Der/-die Stipendiat/Stipendiatin setzt die Universität Passau unverzüglich in Kenntnis, sofern ein wichtiger Grund der aktiven Teilnahme entgegensteht.

- 6. Fristgerechte Erbringung folgender Berichte in deutscher Sprache bei der lokal betreuenden Wissenschaftlichen Einrichtung als auch der Universität Passau entsprechend den Vorlagen seitens der Universität Passau. Sollten sich die Vorlagen seitens der Universität Passau ändern, gelten diese neuen Bestimmungen vor allem hinsichtlich der Erbringungsfristen:
 - 6.1. Einen Monat vor dem Ablauf der Hälfte der Vorhabenslaufzeit reicht der/die Stipendiat/-in einen fachlichen Zwischenbericht über den Stand des Vorhabens und die noch ausstehenden Arbeiten beim Transferzentrum der Universität Passau ein.
 - 6.2. Bei Beendigung der Projektarbeiten reicht der/die Stipendiat/Stipendiatin spätestens einen Monat vor dem Ende des Durchführungszeitraums einen ausführlichen Sachbericht in deutscher Sprache sowie einen kurzen inhaltlichen Bericht (ca. zwei Seiten DIN A4) bei der Universität Passau ein. Der kurze inhaltliche Bericht soll in allgemein verständlicher Form Ziel, Inhalt, Ergebnis und Aussagen zum konkreten Nutzen bzw. Anwendungsmöglichkeiten des Projekts bzw. der Projektergebnisse darstellen.
- 7. Über die Verwertung der Ergebnisse und ggf. die Unternehmensentwicklung berichtet der/die Stipendiat/Stipendiatin jährlich zum 1. August für einen Zeitraum von 3 Jahren nach Ende des Vorhabens an die Universität Passau. Das Transferzentrum der Universität Passau reicht die Berichte des/der Stipendiaten/Stipendiatin bei dem Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie ein.
- 8. Der/die Stipendiat/-in erteilt auf Nachfrage der Universität Passau und dem Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie Auskünfte bezüglich des Gründungsvorhabens und dem Stand der Realisierung auch über die vorgenannten Schritte hinaus.
- 9. Der/die Stipendiat/Stipendiatin verpflichtet sich, bei der Universität Passau und dem Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie alle im Sinne der Gewährung des Stipendiums erforderlichen Unterlagen, z.B. Zeugnisse, Urkunden etc., sowie alle die Durchführung und Abwicklung des Vorhabens betreffenden Vorgänge vorzulegen.
- 10. Das Vorhaben wird vom Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie gefördert. Der/die Stipendiat/Stipendiatin soll daher bei allen öffentlichkeitswirksamen Vorgängen, die mit dem geförderten Projekt zusammenhängen, auf diese Förderung hinweisen: "Gefördert durch das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie und Gründerland Bayern" (Logos werden zur Verfügung gestellt).

Gefördert durch



Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Gründerland Bayern

11. Der/die Stipendiat/Stipendiatin erkennt folgende Regelungen des Zuwendungsbescheids als verbindlichen Bestandteil des Vertrages an soweit sie seine/ihre Rechte und Pflichten betreffen:

- 11.1. Die ausgewählten Stipendiaten und Stipendiatinnen müssen eine Bestätigung ihrer Universität/Hochschule/Forschungseinrichtung vorlegen, dass Letztere während der Laufzeit des BAFRAIC-Stipendiums ihnen kostenfrei die erforderlichen Ressourcen (Labore, Werkstätten, Räume, Rechenzentren sowie weitere Infrastruktur) zur Verfügung stellt, vgl. Anlage BAFRAIC Erklärung der Hochschule oder Forschungseinrichtung. Bei Abschluss dieses Stipendiaten-Vertrages müssen die ausgewählten Stipendiaten und Stipendiatinnen einen geeigneten/geeignete Mentor/-in benennen, der/die ihnen während der Laufzeit des BAFRAIC-Stipendiums kostenfrei zur Verfügung steht, vgl. Anlage im Rahmen des Bayerisch-Französischen Al-Cups (BAFRAIC) Unterstützungserklärung Mentor/-in.
- 11.2. Die ausgewählten Stipendiaten und Stipendiatinnen müssen im Falle eines Hochschul- oder Einrichtungswechsels, der während der Laufzeit des BAFRAIC-Stipendiums erfolgt, die gemeinsame Zusammenarbeit innerhalb des Vorgründungsteams weiterhin gewährleisten. Zur Abstimmung des Hochschuloder Einrichtungswechsels setzt sich der/die ausgewählte Stipendiat/Stipendiatin mit dem/der zuständigen Gründungsberater/-in an der lokal betreuenden Wissenschaftlichen Einrichtung und dem Transferzentrum der Universität Passau in Verbindung.

§ 4 Höhe des Stipendiums

§ 5 Auszahlungsmodalitäten

- 1. Die Auszahlung der monatlichen Raten des Stipendiums erfolgt unter Vorbehalt, dass die entsprechenden Mittel vom Mittelgeber zugewiesen werden.
- 2. Voraussetzung für die Auszahlung der monatlichen Raten des Stipendiums ist die Erfüllung der in § 3 dieses Vertrages enthaltenen Verpflichtungen durch den/die Stipendiaten/Stipendiatin.
- 3. Bei Nichterfüllung ist die Universität Passau berechtigt, weitere monatliche Raten auszusetzen, bis die jeweilige Verpflichtung erfüllt ist.
- 4. Im Fall der Nichterfüllung und/oder eines Verstoßes gegen die Pflichten aus § 3 besteht eine Rückzahlungsverpflichtung des/der Stipendiaten/Stipendiatin hinsichtlich der zu Unrecht erhaltenen Fördermittel.

§ 6 Unterbrechung des Stipendiums

- 1. Unterbricht die Stipendiatin oder der Stipendiat ihr oder sein wissenschaftliches Vorhaben, so unterrichtet sie oder er die Universität Passau unverzüglich. Die Zahlung des Stipendiums ist vom Zeitpunkt der Unterbrechung an auszusetzen. Zeigt die Stipendiatin oder der Stipendiat das Ende der Unterbrechung an, wird die Zahlung wieder aufgenommen und die Bewilligung um den Zeitraum der Unterbrechung verlängert.
 - 1.1. Bei einer Unterbrechung wegen Krankheit oder aus einem anderen wichtigen, von der Stipendiatin oder dem Stipendiaten nicht zu vertretenden Grund kann das Stipendium bis zu sechs Wochen fortgezahlt werden. Eine darüberhinausgehende, längerfristige Unterbrechung, insbesondere Erkrankung ist unverzüglich anzuzeigen.
 - 1.2. An Stipendiatinnen, die während eines Bewilligungszeitraumes niederkommen, wird das Stipendium fortgezahlt. Außerdem wird diesen Stipendiatinnen auf Antrag eine Verlängerung von vier Monaten gewährt.
- 2. Die Stipendiatin / der Stipendiat informiert das Transferzentrum der Universität Passau unverzüglich, wenn das Vorhaben unterbrochen, geändert, vorzeitig abgeschlossen oder abgebrochen wird.

§ 7 Mentor/-in

Als fachlicher/fachliche Mentor/-in steht dem/der Stipendiaten/Stipendiatin ein Mitglied der Gründungsberatung an der lokal betreuenden Wissenschaftlichen Einrichtung zur Verfügung (Hochschullehrer/-in oder Forschungsgruppenleiter/-in). Der/die Mentor/-in hat die Aufgabe, dem/der Stipendiaten/Stipendiatin in fachlichen Fragen, die die Realisierung der Gründungsidee betreffen, Rat zu erteilen, damit die Gründungsidee spätestens zum Ende des Stipendiums realisiert werden kann. Er/sie ist gegenüber dem/der Stipendiaten/Stipendiatin weder in sachlicher noch in sonstiger Hinsicht weisungsbefugt; der/die Stipendiat/-in ist an keinerlei Weisungen des/der Mentors/Mentorin gebunden.

§ 8 Art und Ort der Tätigkeit

- 1. Der/die Stipendiat/in ist unbeschadet der Verpflichtungen aus § 3 dieses Vertrages frei, Art und Ort seiner/ihrer Tätigkeiten, die der Realisierung der Gründungsidee dienen, sowie seine/ihre Arbeitszeit zu bestimmen.
- 2. Die lokal betreuende Wissenschaftliche Einrichtung stellt dem/der Stipendiaten/Stipendiatin kostenfrei die notwendigen Ressourcen (Labore, Werkstätten, Räume, Coworking-Spaces, Rechenzentren sowie weitere Infrastruktur) zur Verfügung, soweit dies für die Verwirklichung des Vorhabens erforderlich ist. Der/die Stipendiat/-in ist nicht verpflichtet, diese Apparaturen zu nutzen. Sobald der/die Stipendiat/-in diese Apparaturen nutzt, verpflichtet er/sie sich, die auf diesen Apparaturen installierte Software nichtkommerziell zu nutzen. Die ggf. gesonderten Nutzungsbedingungen der lokal betreuenden Wissenschaftlichen Einrichtung bleiben unberührt.
- 3. Auch wenn sich der/die Stipendiat/Stipendiatin faktisch in ähnlicher Weise wie ein/e wissenschaftliche/r Mitarbeiter/-in in den Betrieb der Universität Passau einbringen sollte, wird dadurch weder eine Verpflichtung der Universität Passau, den/die Stipendiaten/-in zu

beschäftigen, noch eine Verpflichtung des/der Stipendiaten/Stipendiatin, für die Universität Passau oder Bedienstete der Universität Passau zu arbeiten, noch ein Weisungsrecht der Universität Passau gegenüber dem/der Stipendiaten/Stipendiatin begründet. Soweit der/die Stipendiat/Stipendiatin auf der Grundlage dieses Vertrages arbeitet, erfolgt dies ausschließlich zu dem Zweck, die Gründungsidee weiterzuverfolgen und zu realisieren.

§ 9 Kündigung aus wichtigem Grund und Anfechtung

- 1. Dieser Vertrag kann von der Universität Passau aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung gekündigt werden, wenn die Bewilligung des Stipendiums durch unrichtige oder unvollständige Angaben des/der Stipendiaten/Stipendiatin erwirkt worden ist; in diesem Falle ist die Universität Passau auch berechtigt, den Vertrag nach § 123 BGB anzufechten mit der Maßgabe, dass bereits erfolgte Zahlungen zurückgefordert werden können.
- 2. Der Vertrag kann von der Universität Passau aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung auch dann gekündigt werden, wenn der/die Stipendiat/Stipendiatin seinen/ihren Verpflichtungen aus § 3 nach Fristsetzung bzw. Abmahnung i.S.v. § 314 Abs. 2 BGB nicht nachkommt und/oder durch entgeltliche oder unentgeltliche Nebentätigkeiten die Realisierung der Gründungsidee gefährdet ist.
- 3. Der Vertrag kann von der Universität Passau aus wichtigem Grund bei einem Widerruf der Bewilligung für das Projekt BAFRAIC seitens des Zuwendungsgebers Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie zu dem Zeitpunkt gekündigt werden, zu dem die Bewilligung endet. Bei einer Änderung der Bewilligungsbedingungen durch das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie während der Laufzeit dieses Vertrages kann die Universität Passau eine Anpassung des Vertrages an die geänderten Bewilligungsbedingungenverlangen vornehmen.
- 4. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus anderen wichtigen Gründen sowie zur Anfechtung bleibt unberührt.

§ 10 Haftung

- 1. Der/die Stipendiat/Stipendiatin haftet für Schäden, die durch sein/ihr schuldhaftes Verhalten der Universität Passau und/oder Bediensteten und/oder Studenten/Studentinnen der Universität Passau entstehen, nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.
- 2. Die Universität Passau haftet dem/der Stipendiat/Stipendiatin für solche Schäden, die durch vorsätzliches oder grobfahrlässiges, der Universität Passau zurechenbares Verhalten entstehen.

§ 11 Besondere Vereinbarungen

- Der/die Stipendiat/-in versichert, dass für das geförderte Vorhaben weder andere Fördermittel beantragt oder bewilligt worden sind noch andere Fördermittel beantragt werden.
- 2. Werden Teile des Vorhabens im Rahmen von Aufträgen von Dritten durchgeführt, ist von den Stipendiaten/Stipendiatinnen vertraglich sicherzustellen, dass die Prüfberechtigungen auch gegenüber diesen Dritten gelten.
- 3. Die im Zusammenhang mit dem bewilligten Stipendium stehenden Daten werden durch die Universität Passau auf Datenträgern gespeichert. Der/die Stipendiat/Stipendiatin erklärt sich einverstanden, dass die Daten an das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, die Europäische Kommission und/oder die mit der Evaluierung beauftragten Institute weitergegeben werden können. Soweit Daten durch die Universität Passau verarbeitet werden, geschieht dies auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO und ausschließlich zum Zwecke der Erfüllung des Stipendiatenvertrages.

Die im Rahmen des Stipendiums beschafften Vermögensgegenstände (einschließlich Lizenzen und Software) können nach erfolgreicher Beendigung des Vorhabens und erfolgter Unternehmensgründung durch mindestens ein Mitglied des Vorgründungsteams und auf Antrag als De-minimis-Beihilfe nach Maßgabe der Verordnung (EU) 1407/2013 (De-minimis-Verordnung) ohne Gegenleistung abgegeben bzw. zur weiteren Nutzung unentgeltlich überlassen werden. Ein entsprechender Antrag ist bis spätestens 3 Monate nach Ende des Bewilligungszeitraums für das Projekt BAFRAIC zu stellen.

§ 12 Schlussbestimmungen

- Nach Vertragsbeendigung hat der/die Stipendiat/Stipendiatin alle ihm/ihr gegebenenfalls von der Universität Passau zur Verfügung gestellten Unterlagen und sonstigen Gegenstände ohne besondere Aufforderung unverzüglich zurückzugeben.
- 2. Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ungültig sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarungen hiervon unberührt.
- 3. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das gilt auch für die Änderung dieses Schriftformerfordernisses

Ort und Datum		
Der/Die Stipendiat/Stipendiatin		

Anlagen:

Stand: 26.09.2022

BAFRAIC – Verpflichtungserklärung der Stipendiatinnen und Stipendiaten BAFRAIC – Erklärung zur Kenntnisnahme der subventionserheblichen Tatsachen Auszug aus dem Strafgesetzbuch und dem Subventionsgesetz BAFRAIC – Unterstützungserklärung Mentor/-in BAFRAIC – Erklärung der Hochschule oder Forschungseinrichtung

Stand: 26.09.2022 10